

Präambel

Die Entwicklung, Erschließung und Realisierung realer Berufs-, Bildungs- und Ausbildungschancen für junge Menschen, die eine breitgefächerte Orientierung im Anschluss an ihre Schullaufbahn suchen und/oder denen solche Chancen sonst nicht oder nur erschwert zugänglich sind: Das soll das primäre Ziel von pasapa Mensch und Beruf e.V. sein. Der Verein sieht sich dabei als Initiator, Entwickler Förderer und Betreiber von Betriebsstätten, Einrichtungen und Projekten, die auf diesem Felde tätig werden wollen oder tätig sind.

pasapa Mensch und Beruf e.V. will ggf. in Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern Bildungsstätten und -projekte regional, überregional und international fördern und begleiten und dafür Finanzierungen aus öffentlichen, privaten und unternehmerischen Quellen vermitteln. Wesentlich für die Förderung der Leistungen für teilnehmende jungen Menschen sollen berufsorientierende Lehrangebote, individuelle Begleitung, praktische Mitarbeit in unterschiedlichen Arbeitsbereichen aber auch kulturelle und darstellen Projekte und Veranstaltungen, insbesondere Theater, Musik und Tanz sein. Die Förderung internationaler Begegnungen, Praktika und Projekte sollen ebenfalls ein Bestandteil der Arbeit sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **pasapa Mensch und Beruf e.V.** - im folgenden "Verein" genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06493 Harzgerode und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77, 51 ff).

- die **Förderung des Denkmalschutzes** unter anderem durch
 - Sanierung, Schutz und Erhaltung von Kulturdenkmalen
 - Erwerb, Instandsetzung und pflegende Modernisierung von denkmalgeschützten Immobilien, mithilfe junger Menschen in der Berufsfindungsphase,
 - pädagogische Heranführung junger Menschen an Gedanken und Inhalte des Denkmalschutzes,
 - aktive Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie den deutschen Jugendbauhütten.
- die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung** durch
 - Förderung und Entwicklung überbetrieblicher beruflicher Bildungsangebote und -Einrichtungen .
 - Förderung des Angebotes und die Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen für junge Menschen auch mit Berufseinstiegsproblemen und Hilfebedarf
 - kulturelle und sportliche Veranstaltungen zur Sozial und Teambildung
- die **Förderung der Jugendhilfe** u.a. durch
 - integrative Maßnahmen für benachteiligte oder hilfebedürftige Jugendliche
- die **Förderung der Behindertenhilfe** u.a. durch
 - an der Inklusion orientierten Maßnahmen für die Alltagsintegration und für die berufliche Entwicklung für Menschen mit Assistenzbedarf
- die **Förderung von Kunst und Kultur** u.a. durch
 - die Planung, Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen vor allem im Bereich der Jugendkultur oder durch die Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen anderer Initiatoren.
- die **Förderung des Wohlfahrtswesens**
 - durch aktive Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der Wohlfahrtspflege
 - durch selbstlose Unterstützung und Förderung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind mit Hilfeleistungen, Vermittlung von Hilfeleistungen, Sachspenden und deren Vermittlung, finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Zweckbestimmungen und deren Vermittlung
- die **Förderung internationaler Gesinnung**, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch
 - Kooperationsprojekte mit Institutionen in Entwicklungs- und Schwellenländern (u.a. Ägypten, Argentinien, China, Indien, Mexiko, Pakistan, Südafrika), insbesondere durch Organisation oder

Vermittlung von kulturellen Jugendaustauschprojekten mit diesen Ländern z.B. im Rahmen von Sozialpraktika, Projektwochen, FSJ oder FÖJ.

- aktive und gezielte Einbeziehung von Personen mit Migrationshintergrund in die kulturellen und sozialen Projekte
- die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i.S. §52 Nr. 25 AO.
- die **Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde** u.a. durch Erforschung, Sichtbarmachung und Veröffentlichung der Geschichte von denkmalgeschützten Gebäuden im Kontext historischer und zeitgemäßer Nutzung.
Die Körperschaft kann ihre Zwecke selbst wahrnehmen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen Mittel für andere Körperschaften beschafft, die dieselben Zwecke wie der Verein verfolgen. Weiter kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv für den Verein betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten; vertritt ein Teilnehmer eine juristische Person und ist nicht selbst Mitglied, so kann er kein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Status von Mitgliedern, die ihren Pflichten als aktive Mitglieder für 2 Jahre nicht nachkommen, in den Status des Fördermitglieds umzuwandeln. Fördermitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand nach Ablauf von 2 Jahren aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen geltendes Recht, die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3.** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Bekanntmachung der Mitgliederbewegungen
 - (Im Wahljahr) Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Beiträge und/oder Umlagen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens 4/10 der Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangt wird. Eine vom Vorstand als notwendig angesehene außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch diesen mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen werden.
- 5.** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- 6.** Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 7.** Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter wählen.
- 8.** Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll

kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberrechtigt sind ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberrechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich oder hauptamtlich und hat im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsvertrages. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser kann einen Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt antreten kann. Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes zurück und verbleiben dadurch weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Vorstand, ist im Rahmen einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied in den bestehenden Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, erarbeitet die Beitragsordnung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Vorstandsmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GLS Treuhand e.V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.